

GESETZBLATT

359

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 13. Mai 1952

! Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 52	Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen	359

Verordnung

über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen.

Vom 29. April 1952

Um den Kindern der Werktätigen den Besuch der Ober- und Zehnklassenschulen zu ermöglichen, wird für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Ober- und Zehnklassenschüler folgendes verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe kann für alle Schüler gewährt werden, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) gute Leistungen,
- b) gesellschaftliche Aktivität in der Schule,
- c) wirtschaftliche Bedürftigkeit.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 1 Buchst. c liegt vor, wenn das Bruttoeinkommen (einschl. Sachbezüge) der Erziehungsberechtigten 310,— DM nicht übersteigt.

(2) Diese Einkommensgrenze wird für jedes weitere Kind (oder jedes andere versorgungsberechtigte Familienmitglied) um je 30,— DM monatlich höher angesetzt.

(3) Stehen beide Erziehungsberechtigte in einem Arbeitsverhältnis, so ist das monatliche Bruttoeinkommen des Meistverdienenden zugrunde zu legen.

§ 3

Bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- a) Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern,
- b) Vollwaisen und Schüler' aus Kinder- und Jugendheimen,
- c) Kinder ehemaliger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 971).

§ 4

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule aufgefordert, Anträge auf Unterhaltsbeihilfe bei der Schulleitung einzureichen. Alle Anträge werden von dem Leiter der Schule und von der Schulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) mit einer ausführlichen Beurteilung versehen und jeweils bis zum 1. Juni an die Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen weitergeleitet.

(2) Für die zum 1. September in die Ober- oder Zehnklassenschule neu eintretenden Schüler richten die Erziehungsberechtigten Anträge an die zuständige Grundschule. Der Leiter der Grundschule und der Pionierleiter versehen die Anträge mit einer ausführlichen Beurteilung und reichen sie jeweils bis zum 1. Juni an die Kreiskommission weiter. Der Kreisschulrat ist zur rechtzeitigen Anleitung der Grundschulleiter verpflichtet.

§ 5

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen ist mit dem Erlaß des Schulgeldes verbunden. Wird ein Antrag auf Unterhaltsbeihilfe gestellt, so erübrigt sich ein besonderer Antrag auf Erlaß des Schulgeldes.

§ 6

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe gelten nur für die Dauer eines Schuljahres und sind jährlich neu zu stellen.

§ 7

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten, so daß eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 2 eintritt, kann ein Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe auch im Laufe des Schuljahres über die Kreiskommission an die Landeskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gestellt werden.

(2) Bei Wegfall der unter § 1 genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe oder bei Unwürdigkeit des Schülers muß vom Schulleiter gemeinsam mit der FDJ-Schulgruppenleitung ein begründeter Antrag auf Entzug der Unterhaltsbeihilfe über die Kreiskommission an die Landeskommission gestellt werden.